

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt
Ur/bba

Bad Sachsa, 26.11.2021

Vorlage für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss

1. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; hier: Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € bis 2.000 €

- 1.1. Am 01.11.2021 wurden von der Silvia und Jürgen Kreienbaum-Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Augsburg 798,38 € aus Fördermitteln 2020 zugunsten der Stadtbibliothek Bad Sachsa ausgeschüttet.
- 1.2. Ute Janich und Klaus Harich, Eichenweg 44, Bad Sachsa, haben am 17.11.2021 für die Wiederaufforstung des Stadtwaldes 500,00 € gespendet.

Begründung:

Die Stadt Bad Sachsa darf gem. § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden annehmen. Die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis 2.000,00 € obliegt dem Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Sachsa.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss möge dem Verwaltungsausschuss empfehlen, gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG in Verbindung mit § 26 KomHKVO zu beschließen, die vorgenannten Spenden anzunehmen.

2. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; hier: Annahme und Weiterleitung einer Spende des TSG Krimderode e. V. an den VfB Südharz e. V. (vormals VfB Bad Sachsa e. V.)

Der Sportplatz in der Steinstraße wird nicht mehr durch den VfB Südharz e. V. (vormals VfB Bad Sachsa e. V.) genutzt und das Gelände muss mittelfristig zu Lasten der Stadt Bad Sachsa zurückgebaut werden. Die bereits abgeschriebenen Handläufe und Fangnetze gehören der Stadt und haben keinen Restwert mehr.

Der TSG Krimderode e. V., Eichäcker Straße 12, 99734 Nordhausen, hat sein Interesse bekundet und für die Überlassung einen Betrag in Höhe von 500,00 € zur Weiterleitung an den VfB Südharz e. V. (vormals VfB Bad Sachsa e. V.), der das Gelände zuletzt genutzt und gepflegt hat und weiterhin die Jugendarbeit für die Kernstadt betreibt, gespendet.

Begründung:

Die Stadt Bad Sachsa darf gem. § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden annehmen. Die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis 2.000,00 € obliegt dem Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Sachsa.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss möge dem Verwaltungsausschuss empfehlen

- a) gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG in Verbindung mit § 26 KomHKVO zu beschließen, die vorgenannte Spende anzunehmen und
- b) das Geld dem VfB Südharz e. V. (vormals VfB Bad Sachsa e. V.), 37445 Walkenried auszuzahlen.



Quade
Bürgermeister

